



misch + schlachter gmbh steuerberatungsgesellschaft	CL / FO / VA / AA	FO 36-02-02
	Seite	Seite 1 von 8
	Erstellt von:	mg
	Genehmigt von:	ws
PERSONALSTAMMBLATT GERINGFÜGIGE BESCHÄFTIGUNG (Minijob)		
	Stand:	01.01.2020

Mandant		Jahr	Bearbeiter		Bearbeitungszeitraum		geprüft	
Nr.	Name		Name	Zeichen	von/am	bis	am	durch

FO 36-02-02	Personalstammblatt geringfügige Beschäftigung (Minijob)
-------------	--

Name	Vorname	Versicherungsnummer, gem. Sozialvers.-Ausweis
Geburtsdatum	Geburtsort /-land	Geburtsname (bei fehlender Versicherungsnummer)
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		

Geschlecht: männlich weiblich unbestimmt divers

Familienstand: _____ Staatsangehörigkeit: _____

- Schüler (Schulbescheinigung beifügen)
- Student (Immatrikulationsbescheinigung beifügen)
- Schulentlassene(r) mit Berufsausbildungsabsicht
- Schulentlassene(r) mit Studienabsicht (zum nächstmöglichen Zeitpunkt)
- Freiwilligendienstleistender (Bundesfreiwilligendienst; freiwilliger Wehrdienst; freiwilliger Sozialer Jahrgang)
- Praktikant(in)
- Beamtin/Beamter
- Selbständige(r)
- Arbeitnehmer(in) mit sozialversicherungspflichtiger Hauptbeschäftigung
- Arbeitnehmer(in) im unbezahlten Urlaub aufgrund der Hauptbeschäftigung
- Arbeitnehmer(in) in der Elternzeit aufgrund der Hauptbeschäftigung
- Altersvollrentner vor Erreichen der Regelaltersgrenze (Hinzuverdienstgrenze ist vom Arbeitnehmer selbst zu prüfen)
- Altersvollrentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze (Hinzuverdienstgrenze ist vom Arbeitnehmer selbst zu prüfen)
- Versorgungsempfänger nach Erreichen einer Altersgrenze (Hinzuverdienstgrenze ist vom Arbeitnehmer selbst zu prüfen)
- Hausfrau / Hausmann (ohne weitere Berufstätigkeit)
- Sonstige
- Beschäftigungsloser Arbeit-/Ausbildungssuchende(r)

Angaben über die Meldung als Arbeit- oder Ausbildungssuchende(r):

Sind Sie zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses beschäftigungslos und bei der Agentur für Arbeit arbeit- oder ausbildungssuchend gemeldet?

- ja, bei der Agentur für Arbeit In _____
 - mit Leistungsbezug
 - ohne Leistungsbezug
- nein

Höchster Schulabschluss:

- Ohne Schulabschluss
- Haupt-/Volksschulabschluss
- Mittlere Reife / gleichwertiger Abschluss
- Abitur / Fachabitur

Höchste Berufsausbildung:

- Ohne beruflichen Ausbildungsabschluss
- Anerkannte Berufsausbildung
- Meister / Techniker / gleichwertiger Fachschulabschluss
- Bachelor
- Diplom / Magister / Master / Staatsexamen
- Promotion

--



misch + schlachter gmbh steuerberatungsgesellschaft	CL / FO / VA / AA	FO 36-02-02
	Seite	Seite 2 von 8
	Erstellt von:	mg
	Genehmigt von:	ws
PERSONALSTAMMBLATT GERINGFÜGIGE BESCHÄFTIGUNG (Minijob)		
	Stand:	01.01.2020

Mandant		Jahr	Bearbeiter		Bearbeitungszeitraum		geprüft	
Nr.	Name		Name	Zeichen	von/am	bis	am	durch

Sozialversicherung

Gesetzliche Krankenversicherung bei: _____ freiwillig pflichtversichert

Privatversicherung bei: _____ mitversichert selbstversichert
(bitte Bescheinigung beifügen)

Barzahlung

Oder:
Bankverbindung des Arbeitnehmers (falls der Betrag überwiesen werden soll)

Kreditinstitut: _____

Bankleitzahl: _____

Kontonummer: _____

Abweichender Kto.-Inhaber: _____

IBAN-NR: _____

BIC-NR: _____

Bei angestrebter geringfügig entlohnter Beschäftigung
Angaben zur Beschäftigung

Ausgeübte Aushilfstätigkeit: _____ Eintrittsdatum: _____

Wöchentliche Arbeitszeit insg. (Std): _____ Arbeitsverhältnis befristet : ja nein bis: _____

Mtl. Festbetrag: _____ Stundenlohn: _____

an folgenden Tagen/ Stundenanzahl bitte eintragen

____Std ____Std ____Std ____Std ____Std ____Std ____Std

Mo Di Mi Do Fr Sa So

Mindestlohn ab 01.01.2020: 9,35 € max. 48,12 Stunden im Monat

--



misch + schlachter gmbh steuerberatungsgesellschaft	CL / FO / VA / AA	FO 36-02-02
	Seite	Seite 3 von 8
	Erstellt von:	mg
	Genehmigt von:	ws
PERSONALSTAMMBLATT GERINGFÜGIGE BESCHÄFTIGUNG (Minijob)		
	Stand:	01.01.2020

Mandant		Jahr	Bearbeiter		Bearbeitungszeitraum		geprüft	
Nr.	Name		Name	Zeichen	von/am	bis	am	durch

Im laufenden Kalenderjahr war ich bereits beschäftigt in der Zeit von _____ bis _____

Weitere Beschäftigungen? ja nein

Zeitraum	Arbeitgeber	Art der Tätigkeit	Wöchentl. Arbeitszeit	Mtl. Verdienst
		<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt Eigenanteil RV <input type="checkbox"/> mit <input type="checkbox"/> ohne <input type="checkbox"/> nicht geringf. entlohnt		
		<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt Eigenanteil RV <input type="checkbox"/> mit <input type="checkbox"/> ohne <input type="checkbox"/> nicht geringf. entlohnt		

Beschäftigungen bzw. selbständige Tätigkeiten im Ausland:

Es besteht derzeit im Ausland ein Beschäftigungsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber bzw. eine selbständige Tätigkeit.

nein
 ja. Ich übe derzeit folgende Beschäftigungen/Tätigkeiten im Ausland aus (vorliegende Bescheinigung A1 ist beigefügt):

Beginn und Ende der Beschäftigung bzw. Tätigkeit	Arbeitgeber mit Adresse bzw. Tätigkeitsort
1.	
2.	

Übt der Arbeitnehmer derzeit eine weitere Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit in einem Mitgliedstaat der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweiz aus, sind die europarechtlichen Regelungen der Verordnung (EWG) Nr. 883/2004 zu beachten. Hiernach ist festzustellen. Ob auf die Erwerbstätigkeiten in Deutschland und im Ausland insgesamt die deutschen Rechtsvorschriften oder die Rechtsvorschriften des ausländischen Staats anzuwenden sind. Das kann dazu führen, dass für die in Deutschland ausgeübte Beschäftigung gegebenenfalls Beiträge zur Sozialversicherung eines ausländischen Mitgliedstaats der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweiz zu entrichten sind. Falls bisher keine Bescheinigung A1 als Nachweis über die anzuwendenden Rechtsvorschriften vorliegt, muss eine Klärung herbeigeführt werden. Ansprechpartner für in Deutschland wohnende Personen ist der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland in Bonn. Wohnet die betroffene Person außerhalb Deutschlands, ist das Verfahren zur Feststellung der anwendbaren Rechtsvorschriften bei der zuständigen Behörde des Wohnstaats einzuleiten.

--



misch + schlachter gmbh steuerberatungsgesellschaft	CL / FO / VA / AA	FO 36-02-02
	Seite	Seite 4 von 8
	Erstellt von:	mg
	Genehmigt von:	ws
PERSONALSTAMMBLATT GERINGFÜGIGE BESCHÄFTIGUNG (Minijob)		
	Stand:	01.01.2020

Mandant		Jahr	Bearbeiter		Bearbeitungszeitraum		geprüft	
Nr.	Name		Name	Zeichen	von/am	bis	am	durch

Besteuerung (nur eine der 3 folgenden Möglichkeiten ist mit „ja“ zu beantworten):

1. Der Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung beträgt nicht mehr als EUR 450,00 monatlich und die **Lohnsteuer** wird durch den Arbeitgeber mit der einheitlichen Pauschsteuer von 2 % abgeführt. Das heißt, der Arbeitgeber übernimmt neben den pauschalen Beiträgen zur Sozialversicherung auch die einheitliche Pauschsteuer.

ja nein

Abwälzung der einheitlichen Pauschsteuer auf den Arbeitnehmer

ja nein

2. Der Arbeitslohn aus geringfügiger Beschäftigung soll nach Maßgabe der vorgelegten **Lohnsteuerkarte** besteuert werden

ja nein

Steuerklasse: _____ Kinderfreibetrag: _____ Religion: _____

Freibetrag: _____

Persönliche Identifikationsnummer: _____

Besteuerung bei Grenzgängern

Eine Freistellungsbescheinigung für die Lohnsteuer liegt vor ja nein

--



misch + schlachter gmbh steuerberatungsgesellschaft	CL / FO / VA / AA	FO 36-02-02
	Seite	Seite 5 von 8
	Erstellt von:	mg
	Genehmigt von:	ws
PERSONALSTAMMBLATT GERINGFÜGIGE BESCHÄFTIGUNG (Minijob)		
	Stand:	01.01.2020

Mandant		Jahr	Bearbeiter		Bearbeitungszeitraum		geprüft	
Nr.	Name		Name	Zeichen	von/am	bis	am	durch

Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

(Seite 8 Antrag auf Befreiung ist dringend auszufüllen, wenn die Befreiung beantragt wird)

Der Antrag auf Befreiung ist bei Minderjährigen nur mit Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters nach §111 S.1 BGB wirksam.

Der Arbeitnehmer kann die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber beantragen (siehe Anlage).

In diesem Fall entrichtet allein der Arbeitgeber eine Pauschalabgabe zur Rentenversicherung.

Achtung: Damit werden keine vollen Ansprüche in der Rentenversicherung erworben !!!

- Nein**, ich möchte mich nicht von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen
Es handelt sich um eine "normale" geringfügige Beschäftigung. Der Arbeitgeber trägt die Pauschalabgabe zur Rentenversicherung in Höhe von 15%. Der Arbeitnehmer trägt die Differenz zum vollen Beitragssatz in der Rentenversicherung (2017: 18,7%). Den Arbeitnehmeranteil am Beitrag zur Rentenversicherung zieht der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt ab und leitet diesen mit den Pauschalabgaben an die Minijob-Zentrale weiter.
- Ja**, ich beantrage die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. (Bitte beiliegenden Befreiungsantrag ausfüllen!)
Der Arbeitgeber zahlt die Pauschalabgabe. **Die einmal beantragte Befreiung von der Versicherungspflicht kann nicht rückgängig gemacht werden.**
- Ich bin Altersvollrentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze bzw. Versorgungsempfänger nach Erreichen einer Altersgrenze und rentenversicherungsfrei. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ist deshalb nicht erforderlich

Personenbezogene Datenverarbeitung

Der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin stimmt hiermit ausdrücklich der Verarbeitung seiner / ihrer personenbezogenen Daten, die für die Abwicklung des Arbeitsverhältnisses relevant sind, zu. Soweit betrieblich erforderlich, kann die Datenverarbeitung durch eine beauftragte externe Stelle (z.B. Steuerberatungsbüro) erfolgen. Diese Stelle wird gesondert auf das Datenschutzgeheimnis verpflichtet.

Personenbezogene Daten werden auf keinen Fall zur Marktforschungszwecken verwendet oder zu diesem Zweck Dritten zugänglich gemacht.

--



misch + schlachter gmbh steuerberatungsgesellschaft	CL / FO / VA / AA	FO 36-02-02
	Seite	Seite 6 von 8
	Erstellt von:	mg
	Genehmigt von:	ws
PERSONALSTAMMBLATT GERINGFÜGIGE BESCHÄFTIGUNG (Minijob)		
	Stand:	01.01.2020

Mandant		Jahr	Bearbeiter		Bearbeitungszeitraum		geprüft	
Nr.	Name		Name	Zeichen	von/am	bis	am	durch

Ich versichere, diese Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Jede Änderung, insbesondere die Aufnahme einer weiteren Beschäftigung, werde ich unverzüglich mitteilen.
Bei unwahren Angaben oder Verletzungen meiner Anzeigepflicht erkläre ich mich bereit, die vom Sozialversicherungsträger/Finanzamt nachgeforderten Beträge zu erstatten.

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiter

Unterschrift Arbeitgeber/Lohnsachbearbeiter

Von der Kanzlei zu bearbeiten:

Pers.-Nr.

Abteilungs-Nr.

Kostenstellen-Nr.

Merkblatt zur möglichen Befreiung der Rentenversicherungspf.
ausgehändigt

MA stellt Antrag auf Befreiung der Rentenversicherungspflicht

ja

nein

Datum

Unterschrift

Bitte beachten Sie, dass eine Gehaltsabrechnung erst bei Vorliegen aller Unterlagen/Angaben vorgenommen werden kann.

Wir bitten um rechtzeitige Mitteilung von Veränderungen hinsichtlich Art und Höhe der Vergütung, dies sollte zwei Wochen vor dem Auszahlungszeitpunkt sein, für den erstmals die Veränderung wirksam werden soll.

--



misch + schlachter gmbh steuerberatungsgesellschaft	CL / FO / VA / AA	FO 36-02-02
	Seite	Seite 7 von 8
	Erstellt von:	mg
	Genehmigt von:	ws
PERSONALSTAMMBLATT GERINGFÜGIGE BESCHÄFTIGUNG (Minijob)		
	Stand:	01.01.2020

Mandant		Jahr	Bearbeiter		Bearbeitungszeitraum		geprüft	
Nr.	Name		Name	Zeichen	von/am	bis	am	durch

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,7 Prozent (bzw. 13,7 Prozent bei geringfügig entlohnnten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnnten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich/ bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,7 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.



misch + schlachter gmbh steuerberatungsgesellschaft	CL / FO / VA / AA	FO 36-02-02
	Seite	Seite 8 von 8
	Erstellt von:	mg
	Genehmigt von:	ws
PERSONALSTAMMBLATT GERINGFÜGIGE BESCHÄFTIGUNG (Minijob)		
	Stand:	01.01.2020

Mandant		Jahr	Bearbeiter		Bearbeitungszeitraum		geprüft	
Nr.	Name		Name	Zeichen	von/am	bis	am	durch

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)

Arbeitnehmer:

Name: _____

Vorname: _____

Rentenversicherungsnummer: _____

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem "Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht" zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Der Antrag auf Befreiung ist bei Minderjährigen nur mit Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters nach §111 S.1 BGB wirksam.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Arbeitnehmer und/oder gesetzlicher Vertreter)

Arbeitgeber:

Name: _____

Betriebsnummer: _____

Der Befreiungsantrag ist am: _____ bei mir eingegangen.

Die Befreiung wirkt ab dem: _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift Arbeitgeber)

Hinweis für den Arbeitgeber:

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Absatz 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und **nicht** an die Minijob-Zentrale zu senden.

--